

- Abschrift -



Landgericht Halle

Geschäftszeichen: 3 Qs 23/24

394 Gs 127 Js 44275/23 (61/24) Amtsgericht Halle (Saale)

Landgericht Halle

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Verteidigerin: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Görsbach,

wegen Diebstahls

hat die 3. große Strafkammer des Landgerichts Halle – Beschwerdekammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht zur Nieden, den Richter am Landgericht Keizers und die Richterin am Landgericht Hermsen

am 21. März 2024

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss des Amtsgerichts Halle (Saale) vom 29. Januar 2024 (Az: 394 Gs 127 Js 44275/23 (61/24)) wird verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie die dahingehenden notwendigen Auslagen der Beschuldigten trägt die Landeskasse.

Gründe

I.

In der Zeit vom _____ bis _____ wurden von dem Grundstück des _____ verschiedene Gegenstände – unter anderem gelbe Plastikkisten - entwendet. Ausweislich des Aktenvermerks der POK'in _____ vom _____ habe der Geschädigte gegenüber der Polizei angegeben, ihm sei berichtet worden, die Beschuldigte sei am _____ in der Nähe seines Grundstücks mit Tragetaschen gesehen worden, welche denen gleichen, die der vermutlichen Täter zunächst zum Abtransport genutzt, dann aber in Tatortnähe zurückgelassen hätte.

Die Polizeibeamten _____ und _____ begaben sich daraufhin zu der Wohnanschrift der Beschuldigten. Diese war nicht zu Hause. Den Beamten öffnete ein Herr _____. Beim Blick in den Hausflur erkannten die Beamten gelbe Plastikkisten. Die Beamten gingen davon aus, dass es sich dabei um die Kisten handeln könnte, die auf dem Grundstück des _____ entwendet wurden.

_____ rief _____ an und gab das Telefon an Polizeihauptmeister _____ weiter. Der Inhalt dieses Gesprächs ist streitig. Während der Polizeibeamte _____ schildert, er habe der Beschuldigten den Tatvorhalt gemacht und diese belehrt, woraufhin die Beschuldigte "die weitere Nachschau und Sicherstellung des Diebesguts im Beisein des Herrn _____ gestattete" (vgl. Aktenvermerk vom _____), lässt die Beschuldigte über ihre Verteidigerin mit Schriftsatz vom 12. Januar 2024 vortragen, sie sei weder als Beschuldigte belehrt noch sei ihr mitgeteilt worden, dass eine Durchsuchung in ihrer Wohnung beabsichtigt sei. Mit einer solchen habe sie sich daher – ebenso wenig wie mit einer Sicherstellung von Gegenständen - nicht einverstanden erklärt.

In der Wohnung der Beschuldigten wurden verschiedene Werkzeuge und Elektronik-Geräte gefunden, von denen die Polizeibeamten meinten, sie stammten aus dem Diebstahl auf dem Grundstück des Herrn _____.

Mit dem Schriftsatz vom 12. Januar 2024 beantragte die Beschuldigte die Beiordnung ihrer Rechtsanwältin als notwendige Verteidigerin. Es liege eine schwierige Sach- und Rechtslage gem. § 140 Abs. 2 StPO vor, da ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der in der Wohnung der Beschuldigten aufgefundenen Gegenstände in Betracht komme.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2024 (Az: 394 Gs 127 Js 44275/23 (61/24)) ordnete das Amtsgericht Halle der Beschuldigten ihre Rechtsanwältin bei. Dies sei im Hinblick auf die

Prüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Durchsuchungsmaßnahme bei der Beschuldigten geboten.

Gegen diesen, ihr am 14. Februar 2024 zugestellten Beschluss wendet sich die Staatsanwaltschaft Halle mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 19. Februar 2024, eingegangen beim Amtsgericht am 20. Februar 2024. Unter dem 28. Februar 2024 hat die Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde begründet.

II.

Die gem. §§ 142 Abs. 7 S. 1, 311 StPO zulässige sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss des Amtsgericht Halle vom 29. Januar 2024 hat in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat der Beschuldigten zu Recht eine Pflichtverteidigerin beigeordnet, weil die Rechtslage schwierig i. S. d. § 140 Abs. 2 StPO ist.

Von einer schwierigen Rechtslage ist bereits dann auszugehen, wenn fraglich ist, ob ein Beweisergebnis einem Verwertungsverbot unterliegt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Auflage, § 140 Rn 28 m.w.N.). Schon die Voraussetzungen anerkannter (spezieller) Beweisverwertungsverbote sind häufig schwer zu prüfen; darüber hinaus können die Voraussetzungen oder das Verwertungsverbot selbst umstritten sein (vgl. MüKoStPO/Kämper/Travers, 2. Auflage, § 140 Rn 44)

Im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtwürdigung von Sach- und Rechtslage (vgl. z.B. Brandenburgisches OLG, Beschluss v. 26. Januar 2009 – 1 Ws 7/09, zit. n. juris) ist vorliegend zu beachten, dass nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis die einzigen Beweismittel (mutmaßliches Diebesgut), die bei der "Nachschau" in der Wohnung der Beschuldigten aufgefunden wurden, möglicherweise von einem Beweisverwertungsverbot betroffen sein könnten, wenn von einer fehlerhaften, da nicht dem Richtervorbehalt entsprechenden Durchsuchung auszugehen wäre. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft ist die Rechtslage keineswegs deshalb "eindeutig", weil sich nach Aktenlage eine eindeutige Zustimmung der Beschuldigten zum Betreten ihrer Wohnung und zur Sicherstellung des vermeintlichen Diebesgutes ergeben würde. Nach Aktenlage liegt vielmehr – jedenfalls nach dem derzeitigen Ermittlungsstand – eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation bezüglich des Inhalts des Telefongesprächs zwischen der Beschuldigten und dem Polizeihauptmeister vor. Dem Akteninhalt ist bislang jedenfalls nicht zu entnehmen, dass einer der anderen Polizeibeamten oder Herr die Zustimmung der Beschuldigten zu den beabsichtigten Maßnahmen selbst gehört hat. Selbst wenn die konkrete Entscheidung, ob ein auf die möglicherweise fehlende Zustimmung zur "Nachschau" gestütztes Beweisverwertungsverbot tatsächlich vorliegt, letztlich dem

Tatgericht obliegt, ist die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes derzeit jedenfalls nicht völlig fernliegend.

Die Entscheidung des Amtsgerichts, der Beschuldigten eine Pflichtverteidigerin beizuordnen, begegnet daher keinen Bedenken, sodass die Beschwerde der Staatsanwaltschaft als unbegründet zu verwerfen war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 StPO.

zur Nieden

Keizers

Hermsen